

Besondere Bedingung Nr. 8306

SOLL & HABEN - Öffnung von Behältnissen mittels Original- oder Duplikatschlüssel bei Sicherung durch Doppelsperre

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB) 1986:

Im Sinne des Art.6 der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen (AEB) wird vereinbart, dass die Versicherungsräumlichkeiten und sämtliche darin befindlichen Behältnisse außerhalb der Geschäftszeit ohne Einschränkung durch folgende anzuwendende Maßnahmen gesichert sind:

Doppelsperre der Behältnisse (Geldschränke, Mauersafes) bei Aufbewahrung der einzelnen Schlüssel in ständig bewohnten Gebäuden auf verschiedenen Grundstücken; ein Kombinationsschloss ist einem zweiten Schloss gleichzusetzen.

Unter der Voraussetzung, dass diese Sicherheitsvorschriften erfüllt werden, wird die Haftung des Versicherers in Abänderung und Erweiterung des Art.2(3)c AEB auch auf Schäden erstreckt, die dadurch entstehen, dass die vereinbarten verschlossenen Behältnisse (Geldschränke, Mauersafes) mit den Original- oder Duplikatschlüsseln geöffnet werden, in deren Besitz sich der Täter durch Raub außerhalb der Versicherungsräumlichkeit oder durch Einbruchdiebstahl auf anderen Grundstücken gesetzt hat, vorausgesetzt, dass letzterenfalls sich die Schlüssel in versperrten Behältnissen befanden, die eine erhöhte Sicherheit gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst gewährten.

Als Täter im vorstehenden Sinne kommt nur eine zur Führung der Schlüssel nicht berechtigte Person in Betracht. Der Einbruchdiebstahl bzw. Raub muss gegen den berechtigten Inhaber der Schlüssel erfolgen.

Diese Haftungserweiterungen gelten auf Erstes Risiko im Sinne des Art.11(3) der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen.

Die Entschädigung ist insgesamt mit dem in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Betrag begrenzt.